

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern



- Abteilung Pflanzenschutzdienst -
Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut

LALLF MV • Postfach 10 20 64 • 18003 Rostock

An

Antragsteller
Anerkennung von Vermehrungsvorhaben
- Mähdruschfrüchte -
in Mecklenburg-Vorpommern

Dienstgebäude: Graf-Lippe-Str. 1
Telefon: 0381/4035-0
Mail: anne.kietzmann@lallf.mvnet.de
akst-mv@lallf.mvnet.de
Bearbeitet von: Frau Kietzmann
Tel. Durchwahl: 0381/4035-446
Aktenzeichen: 460/23
Ort, Datum Rostock, den 24.02.2023

Antragstellung auf Anerkennung von Mähdruschfrüchten in Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vorbereitung auf die Anerkennungsperiode 2023/24 möchte ich Ihnen einige Hinweise geben.

Passagen, die auch die Vermehrer betreffen, bitte an diese weiterleiten.

1. Termine

Die Termine für die Antragstellung auf Anerkennung bei den einzelnen Fruchtarten (gemäß Anlage 1 SaatV, zuletzt geändert durch Artikel 2 V. v. 28.09.2021 BGBI.) gehen aus der nachfolgenden Tabelle hervor.

Es können gerne schon **vor** diesen Terminen Anmeldungen eingereicht werden.

End-Termin	Fruchtart
31. März	Wintergetreide, Leguminosen (Überwinterungsanbau)
30. April	Sommergetreide
	Gräser, außer Weidelgräser mit Samenernte im zweiten Schnitt
	Leguminosen (außer Überwinterungsanbau), Phazalie, Ölrettich
	Öl- und Faserpflanzen (außer Überwinterungsanbau)
15. Mai	Sojabohne
10. Juni	Weidelgräser mit Samenernte im zweiten Schnitt
01. Juli	Rotklee mit Samenernte im zweiten Schnitt
15. August	Luzerne mit Samenernte im zweiten Schnitt
30. September	Öl- und Faserpflanzen (Überwinterungsanbau)

2. Anmeldungen

Alle Anmeldungen schicken Sie bitte im **Schnittstellenformat** und als **pdf-Datei** per E-Mail an:

akst-mv@lallf.mvnet.de

Sofern kein eigenes Softwareprogramm vorhanden ist, können Anmeldungen **auch direkt** über das **ONLINEPORTAL** der Saatgutwirtschaft (SaproKapro2012) eingegeben werden. Hierfür werden Zugangsdaten benötigt (siehe auch Punkt 9). Anmeldungen per **FAX** sind **nicht** möglich!

3. Hinweise zur Antragstellung

Laut geltender Kostenverordnung für Amtshandlungen in der Land- und Ernährungswirtschaft (LEK-ostVO M-V) fällt für die Antragstellung eine Anmeldegebühr je Vorhaben an.

Im Antrag sind anzugeben:

- **bei Getreide**
 - **Vor-Vorfrucht** und bei **gleicher Fruchtart auch die Sorte**.
Diese Angaben sind erforderlich, um mögliche Vermischungen auszuschließen und ggf. auch einen Export mit OECD-Kennzeichnung zu ermöglichen.
 - Für **Hybridsorten** ist der vom Züchter festgelegte **Restoreranteil** mit anzugeben, beim Einsatz von Mischungen die Zusammensetzung (Sorte, Anerkennungsnummer und prozentuale Anteile).
- **bei Gräsern**
 - 1. oder 2. Schnitt und Reifegruppen** der Sorten
- **bei allen Kulturarten**
 - Der vorgesehene **Aufbereiter** ist unbedingt einzutragen.
Für Aufbereiter anderer Bundesländer (im Sinne einer zukünftigen Abgabe) kann die Kennzahl 999 eingetragen werden, falls dieser noch nicht feststeht.
 - **Züchterevertreter** einer Sorte legen eine **Züchternvollmacht des Sortenschutzinhabers** vor (SortG §37(1) 1. und § 10 (1) 1.a).
 - Für Saatgutbezüge **ausländischer Herkunft** ist das **Zertifikat der Feldanerkennung** und/oder das **Etikett** beizulegen.
 - Bei **EU-Sorten** (anerkennungsfähig nach § 55) ist eine **deutschsprachige Sortenbeschreibung** beizulegen.
- - **Bei ökologischer Produktionsweise** ist unbedingt „**Ökologische Vermehrung**“ anzuhaken (siehe Rundschreiben ZH 79/2019 des BDP vom 13.12.2019).

4. Anlage der Vermehrungen

Bei der Anlage von Vermehrungen gilt es Folgendes zu beachten:

- ❖ In Erweiterung des § 5 (1) 4 der Saatgutverordnung ist in Mecklenburg-Vorpommern bis auf Widerruf die Vermehrung von mehreren Sorten und/oder Kategorien je Vermehrungsbetrieb ohne Ausnahmegenehmigung möglich.
- ❖ Es werden Anträge von Vermehrungsvorhaben abgelehnt, die eine andere Sorte der gleichen Fruchtart als Vorfrucht haben.
- ❖ Eine Vermehrung nach dem Anbau der gleichen Sorte und Fruchtart kann nur in Ausnahmefällen auf Antrag genehmigt werden, wenn bei der Antragstellung auf Anerkennung die entsprechenden Nachweise über die Vorfrucht, wie Lieferschein, Rechnung oder Auszug aus Schlagkartei und die schriftliche Bestätigung des Vermehrerers eingereicht werden.
- ❖ Die Vermehrung einer Sorte für zwei Vertragspartner im selben Vermehrungsbetrieb wird im Regelfall durch den Vermehrungsvertrag ausgeschlossen. Ist dieser Fall trotzdem aufgetreten, informiert die Anerkennungsstelle die betreffenden Züchter oder VO-Firmen, die darauf ihr schriftliches Einverständnis der Anerkennungsstelle erteilen müssen.
- ❖ Bei der Anlage der Vermehrungsvorhaben ist auf das **Einhalten von Mindestentfernungen** zu achten. Die Nichteinhaltung der geforderten Mindestentfernungen bedingt eine Feldbesichtigung „ohne Erfolg“. Liegen angrenzende Flächen mit derselben Sorte neben Vermehrungsvorhaben ist die Vorlage einer Abstands–Erklärung vom Vermehrer vor der ersten Besichtigung erforderlich.
- ❖ Landwirte, die eine Gräservermehrung in unmittelbarer Nachbarschaft von Stilllegungsflächen betreiben, deren Pflanzen zur Fremdbefruchtung führen können, müssen die entsprechenden Mindestabstände **vor der Blüte** des Vermehrungsbestandes durch **Schröpfen oder Mulchen** herstellen. **Ränder müssen gemäht werden**.

5. Beschilderung der Vermehrungsvorhaben

Die Schilder zur Kennzeichnung der Vermehrungsvorhaben sind witterungsbeständig zu beschriften und **vor der 1. Besichtigung** aufzustellen. Ohne Beschilderung findet keine Besichtigung statt, die folgende Nachbesichtigung ist kostenpflichtig.

6. Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung bei Z-Saatgut von Getreide (NOB)

Antragstellung auf eine beabsichtigte Teilnahme am Verfahren „Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung bei Z-Saatgut von Getreide“ gemäß § 4 Abs. 7 SaatgutV.

Der Antragsteller benennt dafür in einem besonderen Antrag die für die Teilnahme an der NOB **erstmalig** vorgesehenen Aufbereiter und trifft dazu die notwendigen Vereinbarungen (Anlage 1).

7. Zurückziehungen

Wird ein bereits zur Anerkennung angemeldetes Vermehrungsvorhaben noch vor dem Anmeldungsstichtag zurückgezogen, erfolgt keine gebührenpflichtige Eröffnung des Anerkennungsverfahrens. Erfolgt eine Zurückziehung nach dem Anmeldestichtag, aber vor Beginn der Feldbestandsprüfung, wird das Vermehrungsvorhaben erfasst und gebührenpflichtig als zurückgezogen geführt.

8. Verspätete Einreichung von Anträgen auf Anerkennung

Bei verspäteter Einreichung der Anmeldeunterlagen wird eine Nachmeldegebühr pro Vermehrungsvorhaben wegen zusätzlicher Aufwendungen in Rechnung gestellt.

9. Datenübergabe / -übernahme

Der Zugang zum Portal der Saatgutwirtschaft kann nur gewährt werden, wenn bereits für die Verfahrensbeteiligten vom Programmierentwickler „System 41“ eine Mailbox mit entsprechendem Benutzernamen und Passwort eingerichtet wurde. Sollte das nicht der Fall sein, kann ein Antrag auf der Internetseite: <https://www.saprokapro.de>

Link: **Portal-Saatgutwirtschaft** und anschließend

Link: **Ich möchte einen Zugang...** heruntergeladen werden.

Den Antrag finden Sie auch auf unserer Homepage <https://www.lalf.de> unter Pflanzenschutz-Saatenanerkennung/Saatenanerkennung/Formulare. Der Antrag muss ausgefüllt und unterschrieben der Anerkennungsstelle vorliegen.

10. Termine der Feldbestandsprüfung

Die voraussichtlichen Termine der Feldbestandsprüfung bei den einzelnen Fruchtarten sind in der Anlage 2 aufgeführt.

11. Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <http://lalf.de/rechtliches/datenschutz/>

12. Gebühren

Die anfallenden Gebühren für das Anerkennungsverfahren sind in der bei Antragstellung geltenden Kostenverordnung für Amtshandlungen in der Land- und Ernährungswirtschaft M-V geregelt.

(Nachzulesen unter:

<https://www.lalf.de/pflanzenschutz-saatenanerkennung/saatenanerkennung/>)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anne Kietzmann

Anne Kietzmann
Dezernatsleiterin

Anlage 1: Antrag zur Teilnahme am NOB-Verfahren

Anlage 2: Voraussichtlicher Beginn der Feldbestandsprüfungen für landwirtschaftliche Fruchtarten in M-V

Anlage 1

An:

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V
 -Pflanzenschutzdienst- Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut
 Postfach 102064
18003 Rostock

Antrag zur Teilnahme am Verfahren nach § 12 (1b) SaatgutV („Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung / NOB“)

- 1.1 In Ergänzung zu unserem Antrag auf Anerkennung nach § 4 SaatgutV vom2023 an Ihre Anerkennungsstelle beantragen wir für 2023, grundsätzlich am Verfahren nach § 12 (1b) SaatgutV („Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“) teilzunehmen.
- 1.2 Im Folgenden benennen wir diejenigen **neuen Aufbereiter**, bei denen das Saatgut im Rahmen der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ aufbereitet werden soll.

Aufbereiter 1:	Aufbereiter 2:
Name:	Name:
Straße:	Straße:
PLZ/Ort:	PLZ/Ort:
Aufbereiter 3:	Aufbereiter 4:
Name:	Name:
Straße:	Straße:
PLZ/Ort:	PLZ/Ort:

- 1.3 Wir erklären, dass eine Vereinbarung zwischen uns und jedem der o. g. Aufbereiter besteht und jeder Aufbereiter über ein oder mehrere automatische Probenahmegeräte nach den Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen verfügt.
- 1.4 Wir erklären, dass die o. g. Aufbereiter zum Zeitpunkt der Probenahme nach § 11 SaatgutV ermächtigt sind, bei der jeweils zuständigen Anerkennungsstelle den betreffenden Antrag für Partien zu stellen, die aus den von uns angemeldeten Vermehrungsvorhaben hervorgegangen sind.
- 1.5 Wir erklären unser Einverständnis, dass die Ergebnisse der im Rahmen der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ untersuchten Kontrollproben veröffentlicht werden.
- 1.6 Wir erklären, dass jeder der o. g. Aufbereiter uns gegenüber sein Einverständnis erklärt hat, dass die Ergebnisse der im Rahmen der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ untersuchten Kontrollproben veröffentlicht werden.
- 1.7 Uns ist bekannt, dass alle oben genannten Anträge und Erklärungen bis Anmeldeschluss lt. SaatgutV bei uns vorliegen, also bis **31.03.2023** für Wintergetreide bzw. bis **30.04.2023** für Sommergetreide.

Wir akzeptieren, dass hierbei ausnahmslos eine Ausschlussfrist gilt, d. h. Anmelder, Aufbereiter bzw. Vermehrer können definitiv nicht am Verfahren der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ teilnehmen, wenn nicht alle der genannten Anträge und Erklärungen bis zu den unter 1. genannten Terminen bei uns vorliegen und dieser Antrag zusammen mit den Anmeldungsunterlagen bei der zuständigen Anerkennungsstelle eingereicht wurde.

Ort/Datum

Firmenstempel, Unterschrift

Anlage 2

Voraussichtlicher Beginn der Feldbestandsprüfungen für landwirtschaftliche Fruchtarten in Mecklenburg-Vorpommern

Die Feldbesichtigung soll zu einem Zeitpunkt stattfinden, an dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit, des Fremdbesatzes und des Gesundheitszustandes möglich ist. Die Anzahl der Besichtigungen in Abhängigkeit von der Fruchtart und der Kategorie wird in der „Richtlinie für die Durchführung der Feldbestandsprüfung im Rahmen der Saatenanerkennung in MV“ geregelt.

Die angegebenen Termine sind Richtwerte. **Den konkreten Termin zur Feldbestandsprüfung stimmt der Feldbestandsprüfer mit dem Verantwortlichen des Vermehrungsbetriebes ab.**

Fruchtart	Kategorie	Anzahl Bes.	Feldbestandsprüfung ab:	Entwicklungsstadium
Winterölrüchte Populationssorten	V, B, Z	2	1. Oktober 2. 2. Dekade April	- ca. 6 Wochen nach Aussaat - Blühbeginn
Winterölrüchte Hybridsorten	V, B, Z	4	1. Oktober 2. 2. Dekade April 3. 2. Dekade Mai 4. Juli	- Nach Auflaufen - Vor der Blüte - Hauptblüte - Kontrolle Entfernen des Restorers
Wintergerste, Triticale Populationssorten	V, B, Öko Z	2 1	1. 1. Dekade Juni 2. 2. Dekade Juni	- Blühbeginn bis 14 Tage nach der Blüte - Milch- bis Gelbreife
Wintergerste Hybridsorten	V, B, Z	2	1. 2. Dekade Mai 2. 1. Dekade Juni	- Vor der Blüte - Milch- bis Gelbreife
Winterroggen Populationssorten	V, B Z	2 1	1. 1. Dekade Juni 2. 2. Dekade Juni	- Blühbeginn bis 14 Tage nach der Blüte - Milch- bis Gelbreife
Winterroggen Hybridsorten	V, B, Z	2	1. 2. Dekade Mai 2. 1. Dekade Juni	- Vor der Blüte - Blüte, Milch- bis Gelbreife
Winterweizen und alle Sommer- getreidearten	V, B Z	2 1	1. 1. Dekade Juni 2. 3. Dekade Juni	- Blühbeginn bis 14 Tage nach der Blüte - Milch- bis Gelbreife
Schafschwingel	V, B Z	2 1	1. 2. Dekade Mai 2. 1. Dekade Juni	- Mitte Rispen- Ährenschieben bis Blühbeginn - Blüte bis beginnende Samenreife
Rotschwingel	V, B, Z	2	1. 2. Dekade Mai 2. 2. Dekade Juni	- Mitte Rispen- Ährenschieben bis Blühbeginn - Blüte bis beginnende Samenreife
Einjähriges und Welsches Weidelgras	V, B Z	2 1	1. 1. Dekade Juni 2. 2. Dekade Juni	- Mitte Rispen- Ährenschieben bis Blühbeginn - Blüte bis beginnende Samenreife
andere Gräser nach Reifegruppen und Schnitt	V, B, Z	2 1	1. 3. Dekade Mai 2. 2. Dekade Juni	- Mitte Rispen- Ährenschieben bis Blühbeginn - Blüte bis beginnende Samenreife
Großkörnige Leguminosen	V, B, Z	2	1. 1. Dekade Juni 2. 3. Dekade Juni	- Hauptblüte - Beginnende Abreife, zur Gesundheitsprüfung
Kleinkörnige Leguminosen	V, B, Z	2	1. 3. Dekade Juni 2. 3. Dekade Juli (In Abhängigkeit von Sorte und Schnitt)	- Blüte - Beginnende Abreife, zur Gesundheitsprüfung
Sommeröl-, Faser- und Futterpflanzen	V, B Z	2 1-2	1. 1. Dekade Juni 2. 3. Dekade Juni	- Hauptblüte - Beginnende Abreife, zur Gesundheitsprüfung